

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840**

153 (5.6.1840)



Baden.

Karlsruhe. 102te öffentliche Sitzung der 2ten Kammer vom 1. Juni. (Schluß.) Sander vertheidigt den Kommissionsentwurf der zweiten Kammer. Wenn der §. 17 im Dienereidkontrovers sey, so sey diese Kontroverse nicht bei den Lehrern zu entscheiden, im Strafgesetze sey über diese Frage vollständig gehandelt; man könne hier keine Bestimmung treffen im Widerspruch mit dem Strafgesetze; wollte man einen Unterschied zwischen den Lehrern und anderen Staatsdienern treffen, so müsse auch im Strafgesetze davon die Rede seyn, dieses aber mache keinen Unterschied. Wegen Gefängniß schlechthin, ohne Unterschied in der Art des Vergehens zu machen, einen Lehrer zu entlassen, sey doch wohl ganz unzulässig; es könne leicht einer in den Fall kommen, wegen Ehrenkränkung z. B. eine Gefängnißstrafe sich zuzuziehen, ihn deshalb zu entlassen, sey eine unverantwortliche Härte. Der Berichterstatter erklärt sich in Bezug auf den §. 17. des Dienereidkontrovers im Allgemeinen wie Sander und findet es unerheblich, ob es in Bezug auf den zweiten Punkt muß oder kann heißen; entlasse die Regierung nicht, wenn sie durch das Recht gebunden sey, so sey sie dafür verantwortlich in diesem Saale; entlasse sie nicht, wenn der Fall so sey, daß sie es zu thun die Pflicht habe, obgleich es im Gesetz nur heiße: kann, so sey sie abermals dafür verantwortlich. Kröll erklärt sich für den Entwurf der ersten Kammer; ebenso Staatsrath Frhr. v. Rüdte; und Abg. Vogelmann: es müsse durchaus hier eine klare, deutliche Bestimmung gefaßt werden, denn ein Lehrer, der sich eines solchen Vergehens schuldig mache, dürfe nicht in seinem Amte belassen werden. Weß: erst bei den folgenden Paragraphen trete die Hauptstreitfrage auf. In Bezug auf das kann und muß sey nur ein praktischer Unterschied; beim Volksschullehrergesetz habe seine eigenthümliche Bewandniß mit dem Ausdruck muß, denn dort entlasse die Oberbehörde; ihr müsse die Pflicht dazu auferlegt werden; hier aber entlasse der Großherzog, und da sey wohl der Ausdruck kann geeigneter. Sander: In Dienereidkontrovers werde die Entlassung der Beamten der Regierung anheim gegeben; es mache aber keinen Unterschied in den Verbrechen; hier aber sey ein Unterschied gemacht und ausgedrückt diejenigen, wegen welcher einer die öffentliche Achtung verliere. Das Dienereidkontrovers gehe also weiter. Wolle die Regierung ihren Zweck erreichen, so müsse sie auch nach den Anträgen der Kommission handeln, die auf das Dienereidkontrovers verweise. Dann sey noch eine weitere Bestimmung auszubedenken, in Betreff des Vergehens, wo der Diener die öffentliche Achtung nicht verliere. Weß verweist auf Paragraph 5, 1. Weß findet die Verweisung auf Paragraph 17 doch bedenklich; Arbeitshaus sey keine peinliche Strafe u. eine bestimmtere Fassung daher notwendig. Lesfurt trägt darauf an, die Worte: „Außer den Fällen — statt hat“ ganz zu streichen, so daß der §. so anfängt: die Entlassung kann u. s. w. Postel ist für muß; Min. Rath v. Stengel erklärt sich einverstanden mit dem Antrag des Berichterstatters. In Betreff der Worte kann oder muß wird am Ende keins von beiden gewählt, sondern einfach gesagt: tritt die Entlassung . . . ein. §. 3. (Entwurf der 1. Kammer §. 5, Nr. 1) zu den Gründen, aus welchen nach §. 10 des Dienereidkontrovers von 1819 Besserungsversuche erkannt werden können, gehört namentlich auch die Mißhandlung von Schülern. §. 4. (Entwurf der 1. Kammer, §. 5. 2 und 3.) Wenn ein Lehrer, welcher wegen Mißhandlung von Schülern schon einen Besserungsgrad erhalten hatte, sich eine solche Mißhandlung abermals zu Schulden kommen läßt, oder wenn er durch eine unästhetische Handlung vor den Schülern oder öffentlich Aergerniß gibt, so kann mit Ueberspringung der übrigen Besserungsversuche Androhung der Entlassung oder statt dessen sogleich Verweisung auf eine geringere mit weniger Gehalt verbundene Stelle erkannt werden. Die Gehaltsminderung beträgt jedoch nie mehr, als ein Drittel. Staatsrath Frhr. v. Rüdte erklärt, daß die Regierung bei diesen §§. an dem Entwurf der 1. Kammer festhalten müsse. Ministerialrath v. Stengel setzt den Unterschied auseinander, der zwischen den Anträgen der Regierung und denen der Kommission statt finde. Die Regierung wolle das Recht haben, unmittelbar entlassen zu können, wo ein Lehrer durch unästhetisches Betragen ein öffentliches Aergerniß gegeben habe; die Kommission wolle 3mal Besserungsversuche; nach Ansicht der Regierung aber sey ein Einmal gegebenes Aergerniß schon ein hinreichendes Motiv, mit Nachdruck beim zweiten Fall einzuschreiten; dreimal ein solches sich wiederholen zu lassen, gehe nicht an, ohne das Interesse der Anstalt zu gefährden. Was die grobe Mißhandlung betreffe, so wolle auch hier die Kommission erst 3 Besserungsversuche angewendet wissen, bevor eingeschritten; aber es sey schon genug, wenn einer einen Schüler taub geschlagen habe; man brauche nicht abzuwarten, bis es 3mal geschehen. Auch bei den Volksschullehrern sey die Bestimmung so wie in diesem Entwurf und von Lehrern an höhern Schülern sey man wohl berechtigt, so viel Bildung und Selbstbeherrschung vorauszusetzen, daß sie sich nicht wiederholt solche Mißhandlungen zu Schulden kommen ließen. Die Kommission habe ferner die positio 4 in §. 5 gestrichen und die Dienergrade von 3 auf 5 erhöht. Allein der eigenthümliche Beruf des Lehrers mache hier durchaus eine schnellere Prozedur notwendig, denn der Lehrerstand sey nicht so kontrollirt, nicht so beobachtet, wie die übrigen Arten des Staatsdienstes; ein unwürdiges Betragen, unordentlicher Lebenswandel gebe hier mehr Anstoß und wirke schädlicher durch das Beispiel, als in andern Verhältnissen, müsse daher auch früher unschädlich gemacht werden. Selten seyen die Fälle, wo ein Diener 5 Dienergrade durchmache; das Verfahren sey zu weitläufig; selbst die Kommission im Jahre 1835 habe 3 Dienergrade für hinreichend gehalten. Sander: Ueber einen Punkt, die Nr. 1. §. 5. der ersten Kammer hat sich die Regierungskommission nicht erklärt, nämlich über die Aweekentliche Gefängnißstrafe ohne allen Unterschied der Verschuldung; ob ferner ein Lehrer entlassbar sey, selbst wenn er nur zu Einem Tag Gefängniß verurtheilt worden. Es sey ferner eine ungeheure Härte mit den Verurtheilten in deteriori verbunden; einmal nämlich verliere der dazu Verurtheilte an seinem Einkommen und zweitens werde ihm eine wahre geistige Tortur auferlegt, wenn man ihn von einer Stelle, wo er den Lazitus erklärt habe, vielleicht auf eine versehe, wo er konjugiren und dekliniren lehren müsse. Ueberhaupt erkenne er nicht an, daß man in allen Punkten die Lehrer anders als die andern Staatsdiener behandeln müsse. Der Redner geht sodann über zu der Nr. 2 des §. 5 und vertheidigt den Kommissionsantrag gegen den strenger der Regierung, bei der Unbestimmtheit des Begriffs: öffentliches Aergerniß geben, müsse man vorsichtig verfahren und dem subjektiven Ermessen der urtheilenden Behörde nicht zu viel anheim geben, denn es sey ein verschiedener

Fall, ob eine Administrativstelle oder der Richter die Entlassung auszusprechen habe. Die Kommission verkenne übrigens die Schwere des hier in Frage stehenden Verbrechens nicht, und habe ihn deshalb auch strenger gestraft, als das Dienereidkontrovers mit dem gleichen Verbrechen bei andern Staatsdienern thue. Der Regierungsentwurf wolle ferner, daß bei grober Mißhandlung eines Schülers sofort Entlassung erfolgen könne. Diese Bestimmung sey in keiner Weise zulässig, denn sie stehe mit der Größe der Schuld in gar keinem Verhältniß; bei einer unästhetischen Handlung lasse sich noch ein vernünftiger Grund denken zu augenblicklicher Entlassung selbst beim ersten Fall; aber keiner bei der Mißhandlung. Ein unüberlegter Schlag mache einen Lehrer noch nicht unfähig, seinen Dienst weiter zu versehen, er begehe keine unästhetische Handlung. Was endlich die Zahl der Dienergrade betreffe, so werde behauptet, deren 3 reichten hin; allein der Regierungsentwurf habe nicht einmal deren 3, sondern nur 2, denn schon auf 2 Besserungsversuche solle die Entlassung eintreten, und die Entlassung beim 3. Fall werde wohl nicht mehr als ein Besserungsversuch zu betrachten seyn. Wo sey die Sicherheit, wie es mit Ertheilung dieser Dienergrade gehalten werde; werde man nicht jedem einfachen Verweis schon als einen solchen betrachten und mit welcher Leichtigkeit könne dann einer im raschen Durchlaufen der wenigen Gnade seines Dienstes entlassen werden. Sey im Gesetz ja doch nicht einmal gesagt, daß sich einer vertheidigen dürfe. Man klage über den schleppenden Gang, den das Dienereidkontrovers vorschreibe, und wie es der Regierung fast nicht möglich sey, ohne die dem Land lästige Pensionierung sich untüchtiger Diener zu entledigen; aber der Grund liege nicht im Gesetz, sondern in dessen lästiger Anwendung. In schwereren Fällen könne ja selbst ein Grad übersprungen werden. Er wiederhole, daß bei den Lehrern eine Ausnahme zu machen, überall kein Grund vorliege, und wundere nicht, daß er sich über die Behauptung, daß der Lehrerstand weniger kontrollirt sey, als ein anderer, denn es sey gerade das Gegentheil der Fall. Endlich sage man, dieses Gesetz gebe den Lehrern viele Rechte, als ob dieselben jetzt keine Rechte hätten. Diese Frage sey noch nicht entschieden, denn sie sey noch nicht vor die Gerichte gebracht worden. Nirgends sey eine gesetzliche Bestimmung da, daß die Universitätsprofessoren unter dem Dienereidkontrovers stünden, und doch erkenne man es an. Das Dienereidkontrovers beziehe sich auf Zivildienereidkontrovers; als Gegensatz denke man sich Militärs- und Kirchendiener; die Lehrer seyen also unter den Zivildienereidkontrovers begriffen. Nehme man die Anträge der Regierung an, so sey es eine wahre Ironie, wenn man noch von Anwendung des Staatsdienerereidkontrovers auf die Lehrer spreche; nicht unter das Staatsdienerereidkontrovers, sondern unter das Volksschullehrergesetz würden sie gestellt werden. Weß: Der Abg. Sander habe von jeher ein zu großes Mißtrauen gegen die Administrativbehörden zu erkennen gegeben; es komme aber hier gar nicht auf Beurtheilung politischer Handlungen an, sondern auf Moral und Sittlichkeit, die die Begriffe doch feststünden, u. Mißthaten nicht zu befürchten stünden. Er seinerseits schlage vor, statt Androhung der Entlassung zu setzen „Entlassung“. Christ vertheidigt, daß man hier ein Ausnahmegesetz mache, die Gründe dazu lägen in der Natur der Sache und in der bisherigen Gesetzgebung; in der Natur der Sache, weil dieser Stand der Lehrer ein besonderer sey; ob ein Beamter ein schlechtes Urtheil gebe, eine Administrativbehörde einen ungeschickten Bescheid ertheile, das Alles sey minder hoch anzuschlagen, als wenn ein Lehrer eine ganze Generation verderbe. Mit Recht verlange der Regierungsentwurf im Fall einer unästhetischen Handlung die augenblickliche Entlassung, denn eine Wiederholung derselben dürfe nicht gestattet werden, so werde es im Volksschullehrergesetz gehalten, so müsse es auch hier der Fall seyn, denn es sey die gleiche objektive Wirkung des Vergehens in's Auge zu fassen, nicht die subjektive Verschiedenheit der Urheber. Die Bedenken des Abg. Sander rührten ihn nicht; er, der Abg. Sander, sehe alle Glückseligkeit für den Staat in den Gerichten; eine gut besetzte Administrativbehörde aber gebe dieselben Garantien, ja wohl noch eine größere, denn allzuoft selber urtheilten die Gerichte lediglich nach dem Buchstaben des Gesetzes, ohne alle logische Interpretation, mit Verhöhnung des gesunden Menschenverstandes; nicht so die Administrativstellen. Das Staatsdienerereidkontrovers mit seinen fünf Graden sey eine wahre Katastrophe, schleppend, nachtheilig für den Staatsdienst, besonders bei den Lehrern. Weß erklärt sich nur in einem Punkte für den Regierungsentwurf, nämlich für Entlassung des Lehrers, auch selbst bei der ersten unästhetischen Handlung, und vertheidigt sodann gegen den Abg. Christ das Dienereidkontrovers, dessen Gang nicht so schleppend sey, wenn es nur mit Kraft vollzogen werde. Den obigen Fall ausgenommen, stimme er aber mit dem Kommissionsentwurf, denn die weiteren Bestimmungen der Unverträglichkeit, des Ungehorsams u. seyen so vag und leicht zu mißdeuten, und selbst zu ungerechter Verfolgung eines Lehrers zu mißbrauchen, daß man hier für stärkere Garantie Sorge tragen müsse. Auf keinen Fall solle man den faktischen Zustand verschlechtern. Staatsrath Frhr. v. Rüdte: Was zunächst den Begriff einer groben Mißhandlung betreffe, so sey er schwer zu bestimmen, es sey daher vielleicht ein Zusatz rathsam, etwa, Mißhandlungen, die bleibende Folgen haben. Der Redner der Regierung sucht hierauf zu zeigen, daß man über die Anwendung dieses Gesetzes allzugroße Bedenkllichkeiten habe; die Art und Weise, wie bisher die Regierung gegen die Lehrer verfahren habe, werde ihnen eine Garantie dafür seyn, daß sie, ihre unbeschränkte Gewalt über die durch keine pragmatischen Rechte geschützten Lehrer nicht mißbrauche habe; auch in der Anwendung dieses Gesetzes ihre Grundfälle des Rechts und der Billigkeit, die ihn stets zur Nichtschneidung dienten, nicht verlassen werde. Von einer willkürlichen Beurtheilung durch einzelne Behörden sey überall nicht die Rede; wie bei andern Staatsdienern, sey auch hier die höchste Genehmigung bei Fällung eines Urtheils nöthig; und Kollegien, wie das Ministerium und Staatsministerium seyen, dürfe man sich wohl mit eben dem Vertrauen unterwerfen, als einem Hofgerichte. Es möge wohl bei Erhebung jener Bedenkllichkeiten mit die Furcht eingewirkt haben, es würden bei Anwendung dieses Gesetzes mitunter auch Rücksichten auf gewisse Nothwendigkeiten und auf eine gewisse Politik geltend gemacht werden; in den einzelnen Fällen aber würden diese Rücksichten nur so wirken, daß da strenger verfahren werden, wo das Interesse der Anstalten es erfordere. Die Regierung sey fern davon, eine willkürliche Gewalt über Lehrer ausüben zu wollen. Was die Ansicht des Abg. Sander von dem seither schon bestandenen Rechte der Lehrer auf das Dienereidkontrovers betreffe, so bekenne er, daß sie eine von ihm noch nicht gehörte sey; hätte der Hr. Abg. Sander Recht, so würde aber das Gesetz von

Table with 2 columns: Item description and numerical values. Includes entries like '108/1', '101/1', '81/1', '224/1', '137/1', '145/1', '100/1', '103', '104/1', '73/1', '100/1', '102/1', '338/1', '109/1', '100/1', '99/1', '63/1', '23', '98/1', '21/1', '52/1', '9/1', '70/1', '82/1', '1 45', '2 20/1', '20 32', '20 28', '20 25'.



1831 nicht nothwendig gewesen seyn. Das jezige werde dem gewissenhaften Lehrer einen hinreichenden Schutz gewähren, den schlechten aber solle es nicht schügen. Plab: Schon bei der allgemeinen Diskussion habe er erklärt, daß er die Nothwendigkeit, für gewisse Arten von Vergehen beim Lehrstande einen andern Maaßstab der Beurtheilung anzulegen, als bei andern Berufsarten, nicht verkenne, und daß er hierin mit den Bestimmungen des Regierungsentwurfs sich wohl vereinigen könne, aber auch heute müsse er wiederholen, daß er die Nothwendigkeit, auch in den übrigen Punkten in der Behandlung der Lehrer und der übrigen Staatsdiener eine Verschiedenheit einzutreten zu lassen, nicht einzusehen noch zuzugeben vermöge. Von Seiten des einen der Herren Regierungskommissäre sey die Behauptung wiederholt worden, der Lehrstand unterliege nicht so scharfen Kontrollen, als die übrigen Staatsdiener, der Abgeordnete Christ habe behauptet, in jeder Beziehung wirkten die Vergehen eines Lehrers immer schädlicher, als die eines andern Staatsdieners. Auf diese beiden Argumente fügte sich vorzüglich der Beweis, daß ein strengeres Verfahren gegen die Lehrer überhaupt gerechtfertigt, ja im Interesse des Staats geboten sey. Auf beide Argumente erlaube er sich, noch Einiges nachträglich zu antworten. Schon der Abgeordn. Sander habe der wiederholten Behauptung widersprochen, als unterliegen die Lehrer nicht so vielen Kontrollen, als andere Staatsdiener, und er habe allerdings Recht; denn schon die Natur des Berufs mache beim Lehrstande eine leichte Kontrolle möglich; in seinem öffentlichen Leben unterliege er derselben Kritik, wie jeder Andere; in seinem Berufe trete seine Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit früher und leichter erkennbar hervor, als bei irgend einem andern Stand; hier sey er kontrollirt durch die Erfolge seiner Wirksamkeit an sich, durch seine Schüler, durch seine Kollegen, durch die Eltern und das Publikum überhaupt, denn über das Schulfach glaube in der Regel jeder ein Urtheil zu haben. Ueber einen Lehrer sey die Regierung daher nicht leicht im Ungewissen zu erhalten; anders verhalte sich's bei andern Berufsarten; hier wäre zu wünschen, daß die Kontrolle eben so leicht sey, wäre sie's, so würde man nicht selbst von Seiten der Regierung Klage führen, daß das Dienereidit so schwer anzuwenden sey; denn blieben nicht so viele dienstliche Vergehen anderer Staatsdiener ihr völlig unbekannt, so würden die Dienereide wohl öfter angewendet werden. Schon die Natur manches Berufs sichere vor solcher leichten Kontrolle, bei manchem die verwickelte Natur des Geschäfts, das an und für sich schnelle Kontrolle erschwere, bei anderen die äußere Stellung, die der öffentliche Diener seinen Untergebenen gegenüber einnehme. So sey z. B. ein Beamter in einer ganz andern günstigen Lage, als der Lehrer; jener sey mit öffentlicher Gewalt bekleidet, habe vielfach Einfluß auf das Wohl und Weh seiner Untergebenen; und selbst bei der nachlässigsten Geschäftsbehandlung, bei der inhumansten Behandlung der Bürger vermöge er oft Jahre lang dem prüfenden Blick der Regierung die wahre Beschaffenheit seiner Amtsführung zu entziehen; denn schon das schütze ihn, daß der Schrecken seines Namens die Ankläger abhalte, gegen ihn zu zeugen, man fürchte seine Rache, die ungefährdet auszuüben, tausend Mittel ihm zu Gebote ständen. Anders beim Schulmann, ihn umgebe nicht der Glanz einer öffentlichen Gewaltsperson, und durch den Schrecken und die Furcht werde niemand abgehalten, gegen ihn Klage zu führen. Wenn eine genauere, schärfere Kontrolle irgendwo im Staatsdienste zu wünschen sey, so trete in der That nicht in den Kreisen des Lehrberufs dieses Bedürfnis als sich besonders aufdringend hervor. Was ferner die Behauptung des Abg. Christ betreffe, so müsse er auch ihr in der Ausdehnung, die Christ ihr gegeben, widersprechen; denn es liege ja doch wohl auf flacher Hand, daß beim Lehrer es sich nicht in allen Fällen von Verderbniß einer ganzen Generation handle; nur fortgesetztes Wirken unsittlicher Lehrer an einer Anstalt werde dieses Resultat etwa erzielen können, aber es falle Niemanden ein, diesem Vorhaben leisten zu wollen. Alle andere bezeichneten Vergehen, Unverträglichkeit, Ungehorsam, Mißhandlung hätten beim Lehrer nicht nur keine schlimmeren Folgen, als bei anderen Kreisen des Staatsdienstes, sondern im Gegentheil sey zu behaupten und zu beweisen, daß z. B. Nachlässigkeit, Ungehorsam in andern Zweigen des Staatsdienstes über allen Vergleich verderblichere und traurigere Folgen hätten, als dieselben Vergehen im Lehrberufe. Der Lehrer stehe nicht allein für einen gewissen Zweig der Berufsthätigkeit da, wie z. B. der Beamte; er unterrichte nicht allein, sondern andere neben ihm, lerne der Schüler in seiner Stunde wenig, so lerne er in einer andern mehr, sey nicht absolut gehemmt in seiner Ausbildung, könne durch Privatnachhilfe im Nothfall die Mangelhaftigkeit des Lehrers im einzelnen Fach ergänzen; schon die ganze Organisation einer Schule mache dem einzelnen Lehrer unmöglich, so unbedingt schädlich auf die Dauer zu wirken. Erwäge man aber die Größe und Wichtigkeit des Schadens, den ein Lehrer und ein Beamter z. B. durch schlechte Amtsführung zu stiften vermöge, so sey doch wohl klar, daß in tausend Fällen ein schlechter, gewissenloser Beamter die Bürger durch ungerechte Urtheilsprüche an ihrer Person und ihrem Eigenthum in unbeschätzmäßig größerer Weise beschädigen könne, als ein Lehrer; denn höher als eine körperliche Mißhandlung durch eine Maultschelle sey es wohl anzusehen, wenn ein Beamter einen Bürger längere Zeit in ungerechter Haft halte; und höher sey es anzuschlagen, wenn er durch ungerechtes Urtheil eine Familie um ihr Vermö-

gen bringe, als wenn ein nachlässiger Lehrer einen Schüler schlecht unterrichte; Letzteres könne gut gemacht werden, Ersteres oft nicht. Aus diesen Gründen, die sich leicht noch weiter ins Einzelne ausführen ließen, könne er sich nicht überzeugen, daß auch in den andern Fällen des §. der Lehrstand durch strengere Behandlung vor den übrigen Staatsdienern auszuzeichnen sey, bedenklich sey immerhin der vage Begriff der Vergehen, die hier genannt seyen, und die vielfachen subjektiven Ansichten, die sie zuließen; einige Garantien gegen gehässige Anwendung dieser Kategorien müßten vorhanden seyn; in Betreff der Mißhandlung habe der Abg. Sander sich bereits erklärt; man möge doch bedenken, daß man eben kein Freund des Zuschlagens, des Prügel-systems zu seyn brauche, um in die Lage zu kommen, einem ungezogenen Buben eine wohlverdiente Ohrfeige zu geben; sofortige Entlassung hier zu verfügen, wäre eine Unvernunft, gelind ausgedrückt. Da diese Vergehen in keiner Weise nachtheiliger wirkten, als bei andern Staatsdienern, in vielen Fällen nicht einmal so nachtheilig, so sey kein Grund vorhanden, bei Lehrern hier vom Dienereidit abzuweichen; übrigens habe er schon erklärt, daß er im Allgemeinen 3 Dienereide auch für genug und eine Abänderung des Dienereidits in dieser Richtung nicht für bedenklich halte; er beharre aber bei den Anträgen der Kommission, ohne Mißtrauen in die Handhabung des Gesetzes durch die Regierung auch bei 3 Dienereiden für die Lehrer, aber auch ohne die Nebenzeugung, daß die Bestimmungen des Regierungsentwurfs bei den Lehrern, mit Ausnahme der zugegebenen Fälle, nothwendig geboten seyen. Kuenzer bekämpfte die Ansichten des Abg. Christ und findet vorzüglich die Vieldeutigkeit der Begriffe „Ungehorsam“, „Unverträglichkeit“, „unordentlicher Lebenswandel“ bedenklich. Nach eintägigen Worten der Erwiderung von Seiten des Präsidenten des Ministeriums des Innern wird vielfach nach Abstimmung gerufen, obgleich noch einige Redner sich zum Wort gemeldet hatten. Es entsteht sodann eine lebhaftere Diskussion über die Weise der Abstimmung selbst und man vereinigt sich am Ende dahin, nur über den Hauptantrag des Abg. Christ, Herstellung des Regierungsentwurfs, abzustimmen, u. Falles dieser verworfen würde, die Diskussion über den Kommissionsentwurf und die Amendements zu demselben, in der nächsten Sitzung wieder aufzunehmen. Der Antrag Christ's wird verworfen, und damit die Sitzung geschlossen. — Folgende Petitionen wurden im Anfang der Sitzung übergeben: 1) Vom Sekretariat: mehrerer Landwirthe zu Breisach, die Errichtung einer Staatsanstalt zu Versicherung gegen Hagelschaden. 2) Des entlassenen Steuer-ausschere's Graßmann zu Karlsruhe, Entschädigung oder Wiederanstellung betr. 3) Der Gemeinde Malterdingen, den Bezug derselben zu der nach §. 1 des Gesetzes vom 28. Aug. 1835 festgesetzten Konkurrenzpflicht zur Elz- und Dreisamkeitssifikation betr. 4) Des Friedrich Bohnenberger zu Birsbrunn, die Abgabe des zur chemischen Fabrikation der Bleichstoffe nöthigen Kochsalzes in gebundebtem Preis betr. Tagesordnung der 105ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer auf Freitag, den 5. Juni, Vormittags 9 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Bericht des Abg. Aschbach über Sander's Motion, die Kompetenzkommission betr. 3) Diskussion über den Bericht des Abg. Lauer, den Kollertarif betr. 4) Diskussion über den Bericht des Abg. Schridel, Konstituierung und resp. Auflösung einiger Gemeinden betr. 5) Berichte der Petitionskommission. (Die auf Donnerstag, den 4. d., anberaumt gewesene Sitzung fand nicht statt.)

**Literarische Anzeigen.**

(2299.1) Heidelberg. Wichtiges Werk für Landwirthe. In der unterzeichneten Verlagshandlung ist erschienen und zu haben:

**Landwirthschaftliche Pflanzenkunde**

oder praktische Anleitung zur Kenntniß und zum Anbau der für Oekonomie und Handel wichtigen Gewächse.

Von J. Mezger, Garteninspektor in Heidelberg. 1te bis 6te Lieferung. Preis 45 fr.

Es enthält das vorstehende Werk eine Zusammenstellung und naturgetreue Beschreibung aller dem Bereiche der Land-, Forst- und Gartenwirthschaft angehörenden Kulturpflanzen, eine durch Praxis bewährte Anleitung zum Anbau und der Behandlung derselben, Angabe ihres verschiedenartigen Gebrauchs, Preise, Ertragsberechnungen u. nebst einem reichen Schatze von Erfahrungen, Rathschlägen und Nachweisungen, die der Verfasser seit einer langen Reihe von Jah-

ren gesammelt hat. Dem landwirthschaftlichen Publikum ist der Verfasser als Kenner und Praktiker längst rühmlich bekannt. Der Inhalt seines Buches ist fast durchgehend das Resultat eigener Erfahrung, und es hat wohl die ganze neuere Literatur der Landwirthschaft kein Werk ähnlicher Art aufzuweisen, dem man dies im gleichen Maße nachrühmen konnte. Die ersten sechs Lieferungen sind verendet und in allen Buchhandlungen zu haben, die noch rückständigen werden innerhalb weniger Monaten erscheinen. Ferner erschien folgende:

**Verhandlungen der Versammlung deutscher Wein- und Obstproduzenten**

zu Heidelberg im Oktober 1839. Herausgegeben von Frhr. v. Babo und Garteninspektor Mezger.

1. Geh. Preis 20 gr. oder 1 fl. 30 fr. Heidelberg, im Juni 1840. Akademische Verlagshandlung von C. Fr. Winter.

(2252.1) Karlsruhe. Für die erwachsene weibliche Jugend ist in der Arnoldischen Buchhandlung in Dresden und Leipzig erschienen und in der W. Kreuzhauer'schen Buchhandlung in Karlsruhe, so wie bei G. Schoenboeck in Baden, zu haben:

C. J. F. Walden, Iba, oder Selbstbeherrschung — das Loos der Weiber. Velinp. 8. Brosch. Preis 1 fl. 21 kr.

(2254.1) Karlsruhe. Neue juristische Schriften der Arnoldischen Buchhandlung in Dresden und Leipzig:

R. Th. Heyne, de voluntatis patefactae et praesumptae vi atque indole ejusque in jure effectibus. Commentatio juridica. Smaj. Preis 1 fl. 36 kr.

Derselbe, über die Cumulation des Eidesantrages mit andern Beweismitteln. 8. Brochirt. Preis 36 kr.

welche in der W. Kreuzhauer'schen Buchhandlung in Karlsruhe und bei G. Schoenboeck in Baden zu bekommen sind.



**(1064.6) C. B. Nr. 256.**  
**Karlsruhe. (Anzeige.)** Das unterzeichnete Bureau hat die Agentur für die von Herrn Ernst Emil Hofmann in Darmstadt gegründete Rentenversorgungsanstalt übernommen, und bietet daher dem verehrlichen Publikum die Statuten dieser Anstalt gratis an, so wie wir uns bereit erklären, Beitritte zu vermitteln und an uns bezahlt werdende Gelder an die Anstalt zu besorgen und deren Originalquittung gegen unsere auszutauschen. Briefe und Gelder erbitten wir uns franko.  
 Karlsruhe, den 6. März 1840.  
 Kommissionsbureau von W. Koelle.

**[2304.2] Karlsruhe. (Weinversteigerung.)**  
 Dienstag, den 9. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, werden im König von Preußen 8 Fuder 1834r u. 1835r Oberländer und andere Landweine, auch einige Fuder überheimer Weine, aus einem hiesigen Privateller in größern und kleinern Partien versteigert.  
 Taxator Seippel.

**[2203.3] Karlsruhe. (Requisitenlieferung.)** Die Lieferung der für die Feststellungen des großh. Landesgutes zu Karlsruhe und des Kohlenhofes zu Ruppurr erforderlichen Requisitionen, werden vom 1. Juli 1840 bis zum 1. Juli 1841 auf dem Commissionswege vergeben. Dieselben bestehen in Stalleimer, Schweisföbel, Futterwannen, Haherfische, Streugabeln und Stiele, Dungschaufeln und Stiele, Dungförbe, Stalbesen und Stiele, Spieggerten, Lampenöl, gelbes Wachs, Kienruß und Leinöl, Schweinschmalz, Fischthran, Seife, Unschlittlichter, Schmeer, Wagenschmier, Striegel, Kartätschen, Staub, Wasser, Hufschabbürsten und Schwämme, letztere das Stück zu 5 bis 7 Loth. Sämmtliche Requisitionen müssen von guter Qualität sein. Wir laden daher die Luitragenden hierdurch ein, ihre Submissionen spätestens bis zum 21. Juni d. J. in der Waldhornstraße Nr. 7 einzureichen. Auswärtige Anträge werden nur franko angenommen.  
 Karlsruhe, den 28. Mai 1840.  
 Großh. bad. Landstallmeisteramt.  
 Hr. von Kober.

**[2148.3] Grünwinkel. (Zwangsvorsteigerung.)** Die in den Beilagen Nr. 114, 123 und 128 der Karlsruher Zeitung beschriebenen Liegenschaften des staatsbürgerlichen Einwohners und Bierbrauers Salomon Gher dahier werden  
 Donnerstag, den 11. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, im Gastwirthshause zum badischen Hof dahier einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt, wobei der endgültige Zuschlag um das sich ergebende höchste Gebot erfolgt, wenn solches auch unter dem Schätungspreis bleiben wird. Zugleich werden auswärtig wohnende Liebhaber aufmerksam gemacht, sich bei der Steigerung mit legalen Sitten- und Vermögenszeugnissen versehen zu wollen.  
 Grünwinkel, den 21. Mai 1840.  
 Bürgermeisteramt.  
 D. Wald.

**[2086.3] Mülheim. (Realitätenversteigerung.)** Der Erbvertheilung wegen lassen die Erben der verstorbenen Müller Wüster'schen Wittve von hier bis  
 Montag, den 15. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Stadthause folgende Realitäten öffentlich versteigern:  
 Eine zweistöckige feinerne Behausung, worin eine Mahlmühle mit zwei Mahlgängen und einer Renale, sodann Scheuer, Stallung, Schopf, Schweinsställe, Krotten und Waschkhaus;  
 ferner:  
 eine einstöckige Behausung mit Scheuer oberhalb der Mühle.  
 Bei diesen Realitäten befinden sich ohngefähr 2 Saucherten Garten und Ackerfeld.  
 Die näheren Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.  
 Mülheim, den 13. Mai 1840.  
 Großh. bad. Amtsdirektor.  
 Dörflinger.

**[2295.2] Nr. 1139. (Früchteversteigerung.)** Freitag, den 12. Juni d. J., Vormittags um 10 Uhr, werden in diesem Bureau 300 Malter Speis und 300 Malter Hafers partheienweise in Steigerung verkauft werden.  
 Einsheim, den 2. Juni 1840.  
 Großh. bad. Schriftschaffnei.  
 Banz.

**[2068.7] Heidelberg. (Schaaivadeversteigerung.)** Die Winterchaaivade heidelberger Gemachung soll nach Beschluß der Begüterten, von Ende dieser Ernte anfangend, in einem weiteren sechsjährigen Bestand mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden abgegeben werden.  
 Es wird daher zu diesem Zwecke Tagfahrt auf Samstag, den 6. Juni d. J., Nachmittags 2 Uhr, im bayerischen Hof dahier anberaumt; wozu sämmtliche Lusttragenden hiermit eingeladen werden.  
 Heidelberg, den 10. Mai 1840.  
 Das Feldgericht.  
 Schaa.

**[2183.3] Weinheim. (Gasthausversteigerung.)** Nachdem ich mein an der bei Weinheim vorüberziehenden Spauße—neu erbautes Gasthaus zum Pfälzer Hof erörnt habe, so erlaube ich mir, reisende hohe Herrschaften und verehrliches Publikum mit dem Anfügen darauf aufmerksam zu machen, daß diesen reizende Lage und gute innere Einrichtung jede Ansprüche auf's Genügende befriedigen und Unterzeichneter sich beeifern wird, durch reelle und prompte Bedienung das ihm bis daher gewordene Vertrauen zu bewahren.  
 Weinheim, a. d. Bergstraße, den 25. Mai 1840.  
 S. Spiß,  
 zum Pfälzer Hof.

**[2159.3] Nr. 4845. Gastach. (Bekanntmachung.)** In Sachen der Handelsmann Xaver Welle'schen Ehefrau, Mannette Baur, Klägerin, gegen Handelsmann Xaver Welle von hier, wegen Vermögensabsonderung, wurde letztere gerichtlich ausgeprochen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.  
 Gastach, den 23. April 1840.  
 Großh. bad. f. f. Bezirksamt.  
 Dilger.

**[2144.3] Nr. 11,454. Bühl. (Bekanntmachung.)** Ignaz Wendling und seine Schwester M. Anna Wendling von Söllingen haben folgende Klage darüber erhoben:  
 Daß laut Pfandurkunde vom 18. Januar 1813 der Schuster Joseph Rheinfried und seine Ehefrau Anna geb. Gerth von Schwarzach dem Bogt Wendling von Söllingen aus Darlehen ein zu 6% verzinsliches Kapital von 150 fl. schuldig geworden, diese Forderung, welche mit Zins vom 17. Nov. 1837 bis jetzt noch in Rückstand sey, nach dem Tode des Gläubigers auf den Kläger als seine Kinder und einzigen gesetzlichen Erben übergegangen, und daß die Schuldner ihren Eheleute sich vor einigen Jahren von Schwarzach entfernt haben und sich gegenwärtig zu Philadelphia in Nordamerika aufhalten.  
 Die Kläger stellen die Bitte, nach Aufforderung der Beklagten zur Vernehmlassung durch Urtheil zu Recht zu erkennen, daß die Joseph Rheinfried's Eheleute von Schwarzach schuldig seyen, das Kapital auf 150 fl. nebst Zins zu 6% vom 15. Nov. 1837 an binnen 3 Monaten zu bezahlen.  
 Bühl, den 10. Mai 1840.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 Gafelin.

**[2163.3] Nr. 8683. Karlsruhe. (Bekanntmachung.)** Auf den Antrag des Pflegers des minderjährigen Karl Wenter von Mühlburg, und nach Vernehmung der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten des Pflegeoblen wird derselbe hiermit für Gewaltlos entlassen erklärt, mit der Befugniß, die in den Landrechtssachen 480 und 481 bezeichneten Handlungen vornehmen zu dürfen, was hiermit bekannt gemacht wird.  
 Karlsruhe den 20. Mai 1840.  
 Großh. bad. Landamt.  
 v. Fischer.

**[1969.3] Nr. 5806. Neckargemünd. (Mundtoterklärung.)** Friedrich Weller von Neckesheim wird wegen Verschwendung im ersten Grad mundtoter erklärt und demselben der Bürger Daniel Kern als Aufsichtspfleger beigegeben, ohne dessen Bewirkung Weller kein im K. R. S. 513 genanntes Rechtsgeschäft gültig eingehen kann.  
 Neckargemünd, den 29. April 1840.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 v. Humpfstein.

**[1975.3] Nr. 10,564. Fahr. (Entmündigung.)** Johann Kauber von Schutterzell wurde wegen Geisteschwäche entmündigt, und Georg Wohlisch legel I. von da, als Pfleger für denselben bestellt und verpflichtet; was hiermit verkündet wird.  
 Fahr, den 5. Mai 1840.  
 Großh. bad. Oberamt.  
 v. Neubronn.

**[2036.3] Nr. 9489. Oberkirch. (Entmündigung.)** Die ledige Magdalena Kimig von Dittelbach wurde wegen bestehender Gemüthschwäche durch diesseitiges Erkenntniß vom 31. März d. J., entmündigt, und ihr in der Person des Altbürgermeisters Anton Huber von dort ein Pfleger bestellt, was unter Hinweisung auf L. R. S. 499 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.  
 Oberkirch, den 8. Mai 1840.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 Jungling.

**(2223.3) Nr. 8503. Neckarbischofsheim. (Schuldenliquidation.)** Ueber das Vermögen des Georg Adam Leibfried von Effenbach haben wir Cant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugverfahren auf  
 Freitag, den 26. Juni d. J., früh 8 Uhr, anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen der Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.  
 Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Maaßpfleger und ein Gläubigerauswahl ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.  
 Neckarbischofsheim, den 21. Mai 1840.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 Bents.

**(2264.1) Nr. 10,844. Buchen. (Schuldenliquidation.)** Ueber das Vermögen des Wagnermeisters Jacob Sauer von Altheim haben wir Cant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugverfahren auf  
 Dienstag, den 30. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde

einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.  
 Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Maaßpfleger und ein Gläubigerauswahl ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.  
 Buchen, den 25. Mai 1840.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 Leere.

**[1498.3] Nr. 5277. Waldshut. (Aufsorderung.)** Die ledige Genovefa Mayer von Dberwilt hat wegen Eingangsolldefraudation eine stellvertretende Gefängnißstrafe von 5 Tagen und 15 Stunden dahier zu erleiden. Da deren jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen 4 Wochen von heute so gewisser zur Straferhebung zu stellen, oder von ihrem dermaligen Aufenthaltsort Nachricht zu geben, als sie sonst zur Handlung ausgehoben würde.  
 Waldshut, den 2. April 1840.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 Drever.

**[2112.3] Nr. 12,300. Bruchsal. (Aufsorderung.)** Der Schäfer Karl Bandmaier von Derswisheim steht dahier wegen Prellerei in Untersuchung; da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen sich dahier zu stellen, und sich über das ihm zur Last gelegte Vergehen zu verantworten, widrigenfalls man seine Einleitung vor Gericht durch Zwangsmaßregeln anordnen würde.  
 Bruchsal, den 13. Mai 1840.  
 Großh. bad. Oberamt.  
 Winter.

**[2061.3] Nr. 11,990. Mannheim. (Custodialantrag.)** Johann Maas von hier, der sich im Jahre 1810 als Kaminsfegergehilfe in die Fremde begeben und seither an unbekanntem Orte abwesend ist, wird aufgefordert, sich binnen Jahresfrist zum Empfang seines in etwa 550 fl. bestehenden Vermögens zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt und das Vermögen seinen erbberchtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben werden würde.  
 Mannheim, den 5. Mai 1840.  
 Großh. bad. Stadtamt.  
 v. Zuffel.

**[2011.3] Nr. 6924. Karlsruhe. (Custodialantrag.)** Eugène Ludent de Tracy aus Paris hat sich im Februar d. J. dahier eines großen, in fortgesetzter That verübten, Betrugs mit Urkundenfälschung, so wie einer Unterschlagung dringend verdächtig gemacht. Da uns sein gegenwärtiger Aufenthaltsort, ungeachtet der seither hierüber stattgehabten wiederholten Nachforschungen, unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich binnen zwei Monaten von heute an bei diesseitigen Gerichte zu stellen, und sich über die Vergehen, denen er angeklagt ist, zu verantworten, widrigenfalls unter Ausschluss mit seiner Verantwortung nach Lage der Akten gegen ihn erkannt würde.  
 Karlsruhe, den 1. Mai 1840.  
 Großh. bad. Stadtamt.  
 v. Hennin.

**[2037.2] Nr. 6619. Konstanz. (Essentielle Warnung.)** Der Wittve des Stadtrath Joseph Barrel von hier ist eine Schuld- und Pfandurkunde von Alois Martin dem jüngern aus dem Paradies über 500 fl., ausgestellt für Stadtrath Joseph Barrel unterm 21. Mai 1808, ferner eine Schuld- und Pfandurkunde von Alois Martin dem ältern aus dem Paradies über 135 fl., ausgestellt für Maria Barbara Barrel von hier unterm 3. Dez. 1796, sodann eine solche Urkunde von dem gleichen Schuldner über 60 fl., ausgestellt für die Hofrath Dr. Wolbmänn'schen Kinder von Meersburg unterm 3. März 1809, und eine gleiche Urkunde von demselben Schuldner über 300 fl. ausgestellt für Kaufmann Donordhuf von hier (Datum unbekannt) abhanden gekommen; die bezeichneten 3 letzten Urkunden sind durch Gestift an Joseph Barrel übergegangen. Auf den Antrag der Wittve Barrel wird hierdurch Jedermann gegen den Erwerb dieser Papiere gewarnt.  
 Konstanz, den 8. Mai 1840.  
 Großh. bad. Bezirksamt.  
 Frei.

**[2090.3] Nr. 1046. Freiburg. (Vorladung.)** Der, unbekannt wo, abwesende ledige und volljährige Zeugschmied Karl Lauterwasser von Freiburg wird auch mit Hülfe von 6 Monaten aufgefordert, sich zur Verlassenschaftsabhandlung hier verlebten Paters Waientschier Simon Lauterwasser bei der unterfertigten Behörde zu stellen, und seine Erbansprüche um so gewisser geltend zu machen, als sonst die Erbschaft lediglich denjenigen würde zugetheilt werden, welchen sie, im Fall er nicht mehr am Leben wäre, zufäme.  
 Freiburg, den 16. Mai 1840.  
 Großh. bad. Stadtamtsrevisorat.  
 N. Hermann.

**[2008.4] Nr. 782. Karlsruhe. (Kapitaldarlehen.)** Bei den diesseitigen kleineten Zufügen liegen wieder geringere Kapitalposten von 150 bis 300 fl. zum Ausleihen auf gerichtliche Pfandurkunden mit doppeltem Verlag zu 5 Prozent verzinslich bereit. Wenn diejenigen, welche Gebrauch davon machen wollen, uns pfandgerichtliche Verlagscheine (Taxationen) zuwenden, so werden unsere Bedingungen unverzüglich an das betreffende Bürgermeisterei gemeldet werden.  
 Karlsruhe, den 9. Mai 1840.  
 Großh. vereinigtes Stiftungsverwaltung.  
 lange Straße Nr. 243.





(2284.3.) Karlsruhe. (Verpachtung einer Gastwirthschaft.) Die Gastwirthschaft zum Kaiser Alexander, womit die Restauration des Bürgervereins verbunden ist, soll anderweit verpachtet werden. Hierzu Lusttragende wollen die näheren Bedingungen bei dem Vorstände, Hrn. Bäckermeister Marbe, Ludwigsplatz Nr. 63, einsehen.

Bemerkt wird, daß der Einzug schon am 23. Juli d. J., und auch noch früher, statt finden könnte.  
Karlsruhe, den 2. Juni 1840.



Das Komite.  
[2282.3] Wildbad. (Anzeige g.e.) Unterzeichneter macht hiermit die Anzeige, daß vom 1. Juni an die Restauration des Hotel Belle-Vue eröffnet ist, auch daß im Restaurationsgebäude freundliche und billige Zimmer zum Logiren sind.  
Wildbad, im Mai 1840.

George Thoma, Restaurateur.



[2249.] Karlsruhe. **Einladung zu den Kunst-Vorstellungen** in dem dazu erbauten Theater auf dem Schloßplaz, Bude Nr. 1. Unterzeichneter erlaubt sich hiermit, einem hiesigen und auswärtigen kunstliebenden Publikum anzuzeigen, daß er während der Dauer dieser Messe täglich drei Produktionen aus dem Reiche der natürlichen Magie und ägyptischen Zauberei verbunden mit athletischen Kraftproduktionen geben wird. Anfang der Vorstellungen: Die erste Nachmittags 4 Uhr, die zweite um 6 Uhr, die dritte Abends um 8 Uhr; jede bei brillanter Beleuchtung und gut besetztem Orchester.  
Ferd. Becker, Prof.



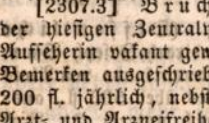
(2310.2) Freiersbach. **Schwefelbad zu Freiersbach im Renthale.** Ich gebe mir die Ehre, meinen rühmlich bekannten Mineralbrunnen mit Badanalise deren Eröffnung bereits statt gefunden, wieder bestens zu empfehlen. In wiefern man alle Ursache hat, die seltene Erscheinung dieses eisenhaltigen Schwefelbrunnens immer mehr zu würdigen, haben die in einer Reihe von Jahren gemachten Erfahrungen dargethan. Als Beweis der jährlich mehr zunehmenden Frequenz in Folge des allenthalben verbreiteten Rufes der in ihren Verbindungen so merkwürdigen Quelle möge die Nachricht dienen, daß, obgleich die ursprüngliche Anstalt erst im Jahr 1835 fast um die Hälfte vergrößert wurde, ich mich genöthigt sah, dieselbe abermals zu erweitern. Ich habe nun das Vergnügen, meinen zahlreichen Gästen, so wie den neu zu erwartenden Gästen, die Anzeige machen zu können, daß auch diesem Erforderniß wieder entsprochen ist. Durch den Aufbau eines weitern neuen Stockwerkes des anstehenden Nebengebäudes wurde so viel Raum gewonnen, daß manche Bequemlichkeit angebracht und die Zahl der Zimmer um 12 — 14 vermehrt werden konnte.  
Freiersbach, im Juni 1840.



[2300.1] Bruchsal. (Anzeige und Empfehlung.) Aus Veranlassung des am Pfingstmontag d. J. dahier abgehaltenen landwirthschaftlichen Festes, empfiehlt der Unterzeichnete die an diesem Tage in seinem Gasthaus stattfindende Table d'hôte zu geneigtem Zuspruch, unter Zusicherung prompter und billiger Bedienung und vorzüglicher Qualität der Speisen und Getränke.  
Bruchsal, den 3. Juni 1840.



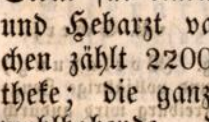
Bruchsal. (Vakante Stelle.) Bei der hiesigen Centralweberstrassanstalt ist die Stelle einer Aufseherin vakant geworden. Dieselbe wird daher mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß solche mit einem Gehalt von 200 fl. jährlich, nebst freier Wohnung, Holz, Licht, Wasch, Arzt- und Arzneifreiheit verbunden ist, und sich die hierzu Lusttragenden, unter Vorlage der Zeugnisse über ihre Befähigung und sittliche Aufführung innerhalb 3 Wochen bei der unterzeichneten Stelle zu melden haben.  
Bruchsal, den 1. Juni 1840.



[2293.3] Kilsheim. (Bekanntmachung.) Durch die Beförderung des Hrn. Dr. Saur als Amtschirurg nach Eberbach ist hier eine Stelle für einen praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt vakant. Das hiesige Städtchen zählt 2200 Seelen und hat eine Apotheke; die ganze Gegend ist eine durchaus wohlhabende, die Entfernung von den zunächst wohnenden Ärzten ist dermalen 3 bis 4 Stunden und wird dem hierzu Lusttragenden ein Wartgeld von 100 fl. zugesichert.  
Kilsheim, den 1. Juni 1840.



[2296.1] Nr. 13,937. Staufen. (Präklusivbescheid.) Alle diejenigen, welche bei der heutigen Liquidationstagfahrt in der Gant des Johann Michel Köfler von Ballrechten ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.  
Staufen, den 29. Mai 1840.



[2301.1] Nr. 3169. Krautheim. (Präklusivbescheid.) Die Gant der Joseph Cndreschen Ehefrau von Oberwittstadt betr., werden alle die, welche in der heutigen Liquidationstagfahrt ihre Ansprüche an die Masse anzumelden unterlassen haben, von derselben für ausgeschlossen erklärt.  
Krautheim, den 27. Mai 1840.



[2302.3] Nr. 2927. Neckargemünd. (Auforderung.) Wallrad Müller von Maibach, Sohn des daselbst verstorbenen Bürgers und Ackersmann Johann Heinrich Müller, ist als Erbe seines Oheims Wallrad Zuber von da berufen.  
Da der Aufenthaltsort des Wallrad Müller dahier nicht und nur so viel bekannt, daß er als Schmiedegessele auf der Wanderschaft sich befindet, so wird derselbe hierdurch aufgefodert,  
Neckargemünd, den 1. Juni 1840.



[2302.3] Nr. 2927. Neckargemünd. (Auforderung.) Wallrad Müller von Maibach, Sohn des daselbst verstorbenen Bürgers und Ackersmann Johann Heinrich Müller, ist als Erbe seines Oheims Wallrad Zuber von da berufen.  
Da der Aufenthaltsort des Wallrad Müller dahier nicht und nur so viel bekannt, daß er als Schmiedegessele auf der Wanderschaft sich befindet, so wird derselbe hierdurch aufgefodert,  
Neckargemünd, den 1. Juni 1840.

[2225.3] Nr. 5672. Engen. (Auforderung.) Der Schuhergessele Johann Georg Müller von Schlatt am Randen, hat sich im Jahr 1820 auf die Wanderschaft begeben, und seit jener Zeit nichts von sich hören lassen. Derselbe oder dessen etwaige Leibeserben werden nunmehr auf Antrag seiner Verwandten aufgefodert, binnen Jahresfrist sein unter Pflegschaft stehendes Vermögen von 521 fl. 16 kr. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls Johann Georg Müller für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten, gegen Sicherheitsleistung überlassen werden wird.  
Engen, den 13. Mai 1840.

[1945.3] Nr. 9099. Eitenheim. (Auforderung.) Aron Seligmann von Karlsruhe hat gegen den auf hiesigem Fuß befindlichen Leopold Hoffmann aus Schmiedheim bei dem diesseitigen Gerichte eine Klage des Inhalts übergeben lassen, daß der Beklagte im März v. J. auf Vorzeige Bestellung für die Summe von 668 fl. 46 kr. Waaren erhalten, dann eine Abschlagszahlung von 154 fl. 44 kr. gemacht habe, so daß er jetzt den Betrag von 514 fl. 2 kr., nebst Zins zu 6 Prozent vom 25. Juni 1839 als dem Verfalltag schulde. Hierauf wurde die Bitte gestellt, den Beklagten öffentlich vorgeladen und in der Hauptsache zu erkennen: der Beklagte sey schuldig und verbunden, die eingeklagte Waarenforderung im Betrag von 514 fl. 2 kr. nebst Zins zu 6 Prozent vom 25. Juni 1839 an binnen 14 Tagen, bei Vermeidung des Gerichtszugriffs an den Kläger zu zahlen und die Kosten dieses Streits zu tragen. In Folge dessen ergeht hierauf unter Bezug auf S. 272 Nr. 3 der Prozeßordnung an den Beklagten die Aufforderung, sich bei der zur mündlichen Verhandlung auf diese Klage auf Freitag, den 12. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr angeordneten Tagfahrt um so gewisser mündlich vernehmen zu lassen oder die darin seine Vernehmung schriftlich zu übergeben, oder sonst auf Anrufen des Klägers der thatsächliche Betrag der Klage für zugestanden angenommen, jede Schutzrede des Beklagten dagegen für verfallend erklärt und in der Sache selbst auf die Klage erkannt wurde, was den Gesetzen gemäß ist.  
Eitenheim, den 1. Mai 1840.

[2237.3] Nr. 9186. Karlsruhe. (Auforderung.) Der Handelsmann und Zichorienfabrikant Gottfried Deimling in Mühlburg ist den 9. April 1840 mit Rücklassung minderjähriger Kinder gestorben und der Vermund derselben darf nach gesetzlicher Vorchrift die väterliche Erbschaft nur mit Vorbehalt des Erbverzeichnisses antreten; weshalb alle diejenigen, welche Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse des Verstorbenen sowohl als an die Zichorienfabrikationsfirma Deimling und Blum in Mühlburg zu machen haben, aufgefodert werden, dieselben, jedoch die an die Verlassenschaftsmasse getrennt von jenen, an die Sozietätsfirma Montag, den 13. Juli d. J. bei dem mit der Liquidation beauftragten Distriktsheilungskommissar Reich in Mühlburg um so gewisser anzumelden, als sonst ihre Ansprüche nur auf diejenige Theile der Erbmasse und resp. der Fabrikationsmasse erhalten werden können, welche nach Befriedigung der Geschäftsb- und beziehungsweise der Fabrikationsmasse auf die Erben, resp. Fabrikationsgesellschaften gekommen sind.  
Zugleich werden alle diejenigen, welche mit Schuldforderungen an den gedachten Erblasser, sowie an die genannte Handlungsfirma im Rückstand hatten, hiermit aufgefodert, erstere an den Erbmassepfleger August Wilhelm Sievert, Inhaber der Krappfabrik in Mühlburg, und letztere entweder an Erbenselben, oder an den bisherigen Fabrikationsreisenden Konradin Haugel, als die zum Einzug dieser Gesellschaftsanstände Bevollmächtigten zu bezahlen.  
Karlsruhe, den 27. Mai 1840.

[2309.3] Nr. 3420. Rheinischschheim. (Schuldenliquidation.) Dem Georg Jakob Meiner, ledigen volljährigem Schneider aus Muckenschopf, ist die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika erteilt worden. Seine unbekannteren Gläubiger werden daher aufgefodert, in der zur Schuldenliquidation auf anberaumten Tagfahrt sich dahier einzufinden, und unter Vorlage ihrer Beweismittel ihre Forderungen richtig zu stellen, widrigenfalls dem Auswanderer sein Reisepaß befhändig und die Vermögensverportation gestattet werden soll.  
Rheinischschheim, den 1. Juni 1840.

[2302.3] Nr. 2927. Neckargemünd. (Auforderung.) Wallrad Müller von Maibach, Sohn des daselbst verstorbenen Bürgers und Ackersmann Johann Heinrich Müller, ist als Erbe seines Oheims Wallrad Zuber von da berufen.  
Da der Aufenthaltsort des Wallrad Müller dahier nicht und nur so viel bekannt, daß er als Schmiedegessele auf der Wanderschaft sich befindet, so wird derselbe hierdurch aufgefodert,  
Neckargemünd, den 1. Juni 1840.

[2138.3] Nr. 5182. Jette. (Bekanntmachung.) Durch hohen Erlass des großh. Ministeriums des Innern vom 13. März d. J., Nr. 6017, wurde der Gemeinde Griesen diesseitigen Amtsbezirks vorläufig auf 2 Jahre die Erlaubniß erteilt, außer den bestehenden, mit den Jahrmärkten verbundenen 4 Viehmärkten — am 3. März, 10. August, 28. Oktober und 28. Dezember — auch noch in sämtlichen übrigen Monaten dergleichen abzuhalten, und ist hierzu der erste Donnerstag jeden Monats bestimmt; was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.  
Jette, den 12. Mai 1840.